UBS COTS Software Terms

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für den Abschluss von Softwarelizenz-Verträgen und Verträgen über damit verbundene Aktivitäten wie Konfiguration sowie Support und Wartung. Die Erbringung von Implementierungs- oder Entwicklungsdienstleistungen erfolgt auf der Grundlage eines separaten Lieferauftrags und der geltenden Services Terms.

1.2 UBS und der Leistungserbringer vereinbaren hiermit, dass weder: (i) eine «Shrink-wrap»- oder «Click-wrap»-Vereinbarung; (ii) elektronische Geschäftsbedingungen oder Bestätigungen; (iii) Geschäftsbedingungen, die in einer einem Lieferauftrag beigefügten Spezifikation inkludiert oder referenziert sind, noch (iv) Bestätigungen oder Verkaufs- oder Versandformulare des Leistungserbringers die Vereinbarung ergänzen, ändern, regeln oder Vorrang vor ihr haben.

2. Bereitstellung von Software

2.1 Der Leistungserbringer stellt UBS die Software (einschliesslich aller Updates und Upgrades) sowie die vollständige Dokumentation in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Vereinbarung zur Verfügung.

2.2 Ungeachtet etwaiger neuer Versionen erbringt der Leistungserbringer weiterhin die Software-Support- und -Wartungsleistungen für die jeweils aktuelle Version und die zwei vorangegangenen Vollständigen Versionen.

3. Bereitstellung, Abnahme und Rechtsbehelfe

3.1 Die Software und die Dokumentation sind unverzüglich an UBS zu liefern, und zwar gemäss dem im Lieferauftrag für die Lieferung festgelegten Zeitplan und etwaigen sonstigen Anforderungen.

3.2 Die Software unterliegt der Abnahme durch UBS und der Leistungserbringer wird umgehend die im Zusammenhang mit den Abnahmeprüfungen angemessener Weise von UBS geforderte Unterstützung sowie entsprechende Informationen bereitstellen. Im Lieferauftrag wird festgelegt, welche der nachstehenden Optionen für den Abnahmeprozess der Software gelten.

3.3 Rechnungen können mit vorheriger Zustimmung von UBS vor der Abnahme gestellt werden; UBS ist jedoch erst nach Abnahme der Software zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, im Lieferauftrag wurde etwas anderes vereinbart.

Abnahme – Option A

3.4 Nach Bereitstellung der Software gemäss Klausel 3.1 oben hat UBS eine Frist von 90 Tagen, um die Abnahmeprüfung für die Software durchzuführen, es sei denn, Software mit der gleichen Funktionalität wurde von UBS im Rahmen einer separaten Vereinbarung evaluiert und UBS hat diese Software durch Angabe im entsprechenden Lieferauftrag abgenommen (in diesem Fall gelten die Klauseln 3.5 und 3.6 unten nicht).

3.5 UBS teilt dem Leistungserbringer bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist schriftlich mit, ob UBS die Software abnimmt oder ablehnt.

3.6 Hat UBS dem Leistungserbringer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der 90-Tage-Frist die Annahme oder Ablehnung der Software bestätigt, so gilt die Software nach Ablauf dieser Frist von 10 Werktagen als von UBS abgenommen.

Abnahme – Option B

3.7 Nach dem Datum der Installation im entsprechenden UBS-System hat UBS 30 Werktage Zeit, um die Abnahmeprüfungen in Bezug auf die Software durchzuführen.

3.8 UBS hat den Leistungserbringer schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Zuge der Abnahmeprüfungen festgestellt wird, dass die Software (oder ein Element der Software) nicht der Spezifikation entspricht, wobei Art, Umfang und Merkmale der Mängel anzugeben sind.

3.9 Hat UBS dem Leistungserbringer das Nichtbestehen der Abnahmeprüfungen oder etwaige Mängel nicht innert 30 Werktagen mitgeteilt, so gilt die Software als abgenommen.

3.10 Sofern UBS Mängel feststellt und den Leistungserbringer darüber informiert, hat der Leistungserbringer diese Mängel unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen, damit UBS die Abnahmeprüfungen erneut durchführen kann.

3.11 Sind die Abnahmeprüfungen auch im zweiten Durchlauf nicht erfolgreich, hat UBS die Möglichkeit:

(a) alle Softwarekomponenten abzulehnen, die die relevanten Abnahmeprüfungen nicht bestanden haben, und, soweit möglich, die abgelehnten Softwarekomponenten aus dem betreffenden UBS-System zu entfernen; in diesem Fall hat der Leistungserbringer UBS unverzüglich alle bereits an den Leistungserbringer gezahlten Beträge zu erstatten, die nach vernünftigem Ermessen auf diese Softwarekomponente entfallen; oder

(b) die Vereinbarung aufgrund einer nicht behebbaren wesentlichen Verletzung im Sinne von Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions zu kündigen.

3.12 Eine tatsächliche oder stillschweigende Abnahme durch UBS gemäss dieser Klausel 3 hindert UBS nicht daran ihre Rechte gemäss der Vereinbarung auszuüben.

4. Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen

4.1 Der Leistungserbringer erbringt für UBS die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung, und insbesondere:

(a) mangels anderslautender Vereinbarung im betreffenden Lieferauftrag, ab dem Datum der Abnahme der Software, auf die sich die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen beziehen; und

(b) in Übereinstimmung mit den Service Levels, wobei er die Service-Level-Ziele erfüllt oder übertrifft.

4.2 Im Rahmen der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen hat der Leistungserbringer alle Mängel an der Software umgehend nach Mitteilung oder sonstigem Bekanntwerden zu beseitigen, und zwar unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der im jeweiligen Lieferauftrag genannten Fristen.

4.3 Hat UBS den Leistungserbringer in angemessener Weise über den Verdacht auf das Vorhandensein von Malware in der Software informiert, hat der Leistungserbringer UBS unentgeltlich:

(a) zu unterstützen, indem er UBS die (nach billigem Ermessen) angeforderte Hilfe bei der Untersuchung und Beseitigung von Verlusten oder Schäden, die durch die Malware verursacht wurden, gewährt; und

(b) UBS innerhalb von 24 Stunden nach einer solchen Mitteilung eine Malware-freie Kopie der Software zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Erbringung der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen und die Verpflichtung von UBS zur Zahlung der damit verbundenen Gebühren enden automatisch zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) der Kündigung oder dem Ablauf des Lieferauftrags; und (ii) dem Ende der entsprechenden Lizenzlaufzeit der betreuten Software.

4.5 Gemäss Klausel 10.4 der General Terms and Conditions hat UBS das Recht, die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Leistungserbringer zu kündigen.

5. Service Levels

5.1 Der Leistungserbringer misst und informiert UBS regelmässig, wie im Lieferauftrag angegeben:

(a) die Einhaltung der Service Levels ab dem jeweiligen Datum, ab dem die Service Levels gelten, unter Verwendung der Messdefinition; und

(b) das Auftreten von Service-Level-Ausfällen und die damit verbundenen Service-Gutschriften, die UBS in Bezug auf den vorangegangenen Monat und auf kumulativer Basis zustehen.

5.2 Auf begründete Anfrage von UBS stellt der Leistungserbringer Leistungsdaten zur Verfügung oder gewährt Zugang zu diesen, damit UBS die Richtigkeit der in Bezug auf die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen übermittelten Service-Level-Messungen überprüfen kann.

Service-Level-Ausfall

5.3 Der Leistungserbringer informiert den UBS Contract Manager unverzüglich, sofern er von einem Service-Level-Ausfall Kenntnis erlangt. Der Leistungserbringer untersucht umgehend die Ursachen für diese Leistungsstörung.

5.4 Innerhalb von 15 Werktagen nach Auftreten eines Service-Level-Ausfalls legt der Leistungserbringer UBS einen schriftlichen Plan zur Fehlerbehebung und zur Verbesserung der Qualität der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen in Bezug auf den/die spezifischen Service Level(s) vor. Der Plan muss die Gründe für den Ausfall, eine Ursachenanalyse sowie die Resultate und die zu treffenden Abhilfemassnahmen enthalten.

5.5 Tritt ein Service-Level-Ausfall ein, hat dies Service-Gutschriften zur Folge, wie in der nachstehenden Klausel 6 näher beschrieben, um durch eine Preisanpassung die verminderte Qualität oder Termintreue der für UBS erbrachten Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen auszugleichen. Sofern im Lieferauftrag nichts anderes angegeben, ist der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Monat an UBS zu zahlenden Service-Gutschriften ist auf den Risikobetrag begrenzt, der fünfzehn Prozent (15%) der entsprechenden Gebühren beträgt.

6. Service Credits

6.1 Der Lieferauftrag definiert die Bedingungen, unter denen UBS Anspruch auf Service Credits («Service-Gutschriften») hat, sowie die entsprechende Berechnungsmethode. UBS ist berechtigt, Service-Gutschriften als Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren oder als direkte Zahlung zu erhalten oder diese mit der/den nächsten Rechnung(en) zu verrechnen.

6.2 Die Entstehung und Zahlung von Service-Gutschriften entbindet den Leistungserbringer nicht von seinen sonstigen Pflichten aus der Vereinbarung. Service-Gutschriften sind das einzige finanzielle Rechtsmittel von UBS im Rahmen des Service-Level-Regelwerks. Wenn jedoch die Nichteinhaltung der Service Levels auch eine Verletzung der Vereinbarung darstellt, stehen UBS alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe zur Verfügung.

6.3 Ein mehrfacher Service-Level-Ausfall stellt eine nicht behebbare wesentliche Verletzung im Sinne von Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions dar.

7. Gewährleistungen

7.1 Der Leistungserbringer gewährleistet und sichert zu, dass:

(a) die Software wie vorgesehen funktioniert und frei von Mängeln ist;

(b) die Software zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Malware ist und die notwendigen Merkmale aufweist, um Malware oder Hackerangriffe während der Lizenzdauer zu verhindern;

(c) die Software die in der Spezifikation angegebenen funktionalen und nicht-funktionalen Leistungsmerkmale (soweit zutreffend) erfüllt;

(d) die Software mit UBS-Systemen kompatibel und interoperabel ist, oder alternativ, dass die Software mit Systemen und Hardware kompatibel und interoperabel ist, die üblicherweise verwendet werden und kommerziell erhältlich sind;

(e) die Software die Dateneingabe, -verarbeitung und -ausgabe korrekt und ohne Unterbrechung ermöglicht und auch sonst störungsfrei funktioniert und jedes Datum mit seinem tatsächlichen Kalenderdatum und jede Zeitspanne korrekt erkennt und verarbeitet;

(f) für die effektive Nutzung der Software durch UBS keine zusätzliche Software, Hardware oder andere Komponenten ausser den im Lieferauftrag angegebenen erforderlich sind;

(g) alle Updates und Upgrades der Software so schnell wie möglich und mit minimaler Unterbrechung der Geschäftstätigkeit von UBS durchgeführt werden, wobei Sicherheits-Patches und -Fixes in jedem Fall unverzüglich und mit dem gebotenen Mass an Dringlichkeit implementiert werden, das dem mit dem Sicherheitsproblem verbundenen Risiko für UBS angemessen ist; und

(h) die Software keine Open-Source-Software enthält, ausser in dem in Klausel 9.1 unten angegebenen Umfang; und

(i) die Nutzung der Software durch UBS und die Übertragung der Software durch den Leistungserbringer in ein anderes Land, jeweils gemäss dieser Vereinbarung, nicht gegen geltende Exportbestimmungen verstösst.

8. Einsatz von AI-Systemen

8.1 Wenn die Software ein AI-System beinhaltet oder benutzen, muss der Leistungserbringer:

(a) Prozesse umsetzen, um das AI-System zu trainieren, zu testen und zu überwachen sowie in Übereinstimmung mit Anwendbaren Gesetzen jegliche AI-Risiken und damit verbundene Mängel zu identifizieren und zu beheben;

(b) sicherstellen, dass das AI-System und jegliche AI-Datensätze, die in dem AI-System benutz werden, einem angemessen Governance- und Risikomanagementsystem unterstellt werden, das die Art und den Zweck des AI-Systems berücksichtigt;

(c) eine angemessene Dokumentation im Zusammenhang mit dem AI-System, jegliche AI-Risiken und die Rückverfolgbarkeit der AI-Outputs pflegen, um die Einhaltung der Anwendbaren Gesetze zu gewährleisten. Dies sollte auch Nachweise für die Risikominimierung beinhalten;

(d) sicherstellen, dass das AI-System von natürlichen Personen verstanden und effektiv überwacht werden kann, einschliesslich der Möglichkeit des Eingriffs in oder der Deaktivierung des AI-Systems durch natürliche Personen;

(e) sicherstellen, dass die AI-Outputs das vereinbarte Niveau der Qualität und Genauigkeit (oder, sofern keine solche Vereinbarung besteht, ein angemessenes Qualitäts- und Genauigkeitsniveau für die Produkte und Dienstleistungen) erreichen;

(f) UBS unverzüglich unter Angabe angemessener Einzelheiten benachrichtigen, sobald etwaigen AI-Risiken oder Mängeln im AI-System festgestellt werden;

(g) sicherstellen, dass UBS-Daten nicht zum Trainieren von AI-Systemen benutzt werden, es sei denn, dies ist für die Erbringung von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen einer Vereinbarung erforderlich.

8.2 Der Leistungserbringer erklärt, dass UBS die alleinige Inhaberin aller IP-Rechte an den AI-Outputs ist. Der Leistungserbringer ist nur berechtigt, auf die AI-Outputs zuzugreifen oder sie zu nutzen, sofern dies zur Erfüllung der Plichten aus der Vereinbarung erforderlich ist.

8.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, UBS mindestens 45 Tage im Voraus zu benachrichtigen, wenn ein AI-System in die Dienstleistungen oder Produkte eingeführt oder ein bestehendes AI-System wesentlich verändert werden soll („AI-Systemänderung"). UBS hat das Recht, die AI-Systemänderung zu akzeptieren oder abzulehnen. Wenn UBS die AI-Systemänderung bis zum Ablauf der Mindestfrist weder akzeptiert noch ablehnt, gilt sie als stillschweigend abgelehnt. Ein Verstoss gegen diese Klausel 7.3 stellt eine unbehebbare

wesentliche Verletzung gemäss Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions dar.

8.4 Unbeschadet von Ziffer 7.3, wird UBS im Falle der tatsächlichen oder stillschweigenden Ablehnung der AI-Systemänderung auf Anfrage des Leistungserbringers Gespräche nach Treu und Glauben führen, um eine für beide Parteien akzeptable Lösung in Bezug auf die AI-Systemänderung zu finden. Falls keine solche Lösung gefunden werden kann, bleibt die Ablehnung bestehen.

9. Einsatz von Open-Source-Software

9.1 Für den Fall, dass Open-Source-Software in oder in Verbindung mit einer Software zur Verfügung gestellt wird, hat der Leistungserbringer:

(a) im betreffenden Lieferauftrag vollständige Angaben über die verwendete Open-Source-Software zu machen, einschliesslich des Namens, des Funktionsumfangs, der Anwendung und der Beschreibung der verwendeten Open-Source-Software;

(b) den UBS Contract Manager mit den in Klausel 9.1(a) oben genannten Angaben zu benachrichtigen, wenn der Leistungserbringer Open-Source-Software in einem Update, Upgrade oder einer Support-Modifikation oder als Teil einer anderen Dienstleistung einsetzen möchte; und

(c) sicherzustellen, dass ein solcher Einsatz von Open-Source-Software keine nicht-trivialen nachteiligen Auswirkungen auf oder Pflichten in Bezug auf: (i) die IP-Rechte von UBS, UBS-Systeme oder UBS-Unterlagen; und (ii) Garantien, Lizenzen oder Rechte, die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, mit sich bringt.

9.2 Ein Verstoss gegen Klausel 9.1(c) stellt eine nicht behebbare wesentliche Verletzung im Sinne von Klausel 10.3(d) (Kündigung) der General Terms and Conditions dar.

10. Rechte an geistigem Eigentum

Inhaberschaft an geistigem Eigentum

10.1 UBS bestätigt, dass alle IP-Rechte an der Software und der Dokumentation beim Leistungserbringer liegen und auch weiterhin liegen werden.

10.2 Fehler- und Serviceprotokolle, die sich auf die Leistung der Software beziehen, sind Eigentum von UBS und werden als UBS-Unterlagen betrachtet.

Lizenzerteilung

10.3 Der Leistungserbringer gewährt UBS und ihren Verbundenen Unternehmen eine unwiderrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz (ausser innerhalb des UBS-Konzerns) zur Nutzung der Software, einschliesslich der Support-Modifikationen, und zur Nutzung und Vervielfältigung (soweit erforderlich) der zugehörigen Dokumentation, jeweils in Übereinstimmung mit dem im Lieferauftrag festgelegten Umfang, für die folgenden Zwecke:

(a) die Nutzung durch Zugelassene Benutzer, für Geschäftszwecke von UBS und ihren Verbundenen Unternehmen;

(b) einschliesslich, soweit dies für interne Zwecke nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist: (i) der Erstellung von Kopien und der Durchführung von Tests der Software für Disaster-Recovery- und Business-Continuity-Zwecke; und (ii) der Erstellung von Sicherungskopien der Software für Datensicherheits- oder Business-Continuity-Zwecke oder, soweit erforderlich, um Anwendbare Gesetze einzuhalten;

(c) zur Installation und Nutzung auf beliebigen UBS-Systemen.

Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum

10.4 Im Falle des IP-Anspruchs eines Dritten muss der Leistungserbringer so schnell wie möglich und auf eigene Kosten: (i) die Gegenstand des IP-Anspruchs bildende Software modifizieren oder durch eine nicht verletzende Software ersetzen, um die Verletzung der IP-Rechte des Dritten zu vermeiden; und/oder (ii) UBS und ihren Verbundenen Unternehmen das Recht verschaffen, die Software weiterhin zu nutzen, vorausgesetzt, es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung (einschliesslich eines eingeschränkten Nutzungsumfangs) der Software.

10.5 Nimmt der Leistungserbringer Änderungen vor oder liefert Ersatz oder gewährt eine Lizenz gemäss Klausel 10.4 oben, ohne dass dadurch der IP-Anspruch vermieden oder ausgeräumt wird, ist UBS berechtigt, die Vereinbarung wegen einer nicht behebbaren wesentlichen Verletzung im Sinne von Klausel 10.3(d) der General Terms and Conditions zu kündigen und die Software an den Leistungserbringer zurückzugeben. In diesem Fall hat der Leistungserbringer UBS unverzüglich alle bereits an den Leistungserbringer gezahlten Beträge zu erstatten, die nach billigem Ermessen auf die Software entfallen. Der Leistungserbringer haftet für alle angemessenen und unvermeidlichen Kosten einer Zwischenlösung oder eines Ersatzes gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung.

11. True-up und Add-Ons

11.1 Der Leistungserbringer hat den UBS Contract Manager jährlich zum Jahrestag des Inkrafttretens schriftlich zu benachrichtigen, wenn er in Bezug auf die jeweils aktuelle Software-Lizenznutzung im Rahmen der Vereinbarung Angaben von UBS zu «License Metric Type and Quantity» benötigt. UBS hat den Leistungserbringer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Leistungserbringers schriftlich über diese Werte zu informieren. UBS kann jederzeit angemessene Unterstützung in Bezug auf alle True-up-Aktivitäten anfordern, einschliesslich der Bereitstellung geeigneter Instrumente zur Berechnung und Zuordnung. Der Leistungserbringer ist dann berechtigt, UBS die Mehrnutzung der Software zu dem im Lieferauftrag genannten Preis in Rechnung zu stellen.

11.2 UBS ist berechtigt, von Zeit zu Zeit die Anzahl der Zugelassenen Benutzer der Software zu erhöhen oder die Lizenzmetrik anderweitig zu ändern oder zusätzliche Softwareprodukte vom Leistungserbringer (einschliesslich verschiedener Plattformversionen) zu beziehen. Alle derartigen Änderungen werden in Form einer schriftlichen Änderungsvereinbarung zum Lieferauftrag dokumentiert und die gemäss dem Lieferauftrag zu zahlenden Gebühren werden entsprechend angepasst.

12. Verlängerung

12.1 Die Software und/oder die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen werden für die im jeweiligen Lieferauftrag angegebene Anfängliche Laufzeit bereitgestellt bzw. erbracht. UBS hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Anfängliche Laufzeit bzw. die zu diesem Zeitpunkt laufende Verlängerungslaufzeit in Übereinstimmung mit der nachstehenden Klausel 12.4 um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem jeweiligen Ablaufdatum zu verlängern. *(HINWEIS: Ist im Lieferauftrag angegeben, dass die Vereinbarung israelischem Recht unterliegt, findet diese Klausel 12.1 keine Anwendung.)*

12.2 Der Leistungserbringer wird den UBS Contract Manager mindestens 90 Tage vor dem jeweiligen Ablaufdatum schriftlich über den bevorstehenden Ablauf informieren.

12.3 Daraufhin wird UBS den Leistungserbringer vor dem jeweiligen Ablaufdatum schriftlich benachrichtigen, wenn UBS sich dafür entscheidet, die Lizenz für die Software und/oder die Erbringung der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen für eine erste oder nachfolgende Verlängerungslaufzeit zu verlängern.

12.4 Alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben für jede Verlängerungslaufzeit unverändert, wobei der Leistungserbringer die Gebühren für jede Verlängerungslaufzeit um den niedrigeren Wert von (i) dem Konsumentenpreisindex in dem Land, in dem UBS seinen Sitz hat, und (ii) 5% erhöhen kann, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Leistungserbringer muss UBS schriftlich über eine solche Absicht zur Erhöhung der Gebühren informieren, entweder in seiner schriftlichen Mitteilung gemäss Klausel 12.2 oben oder zu einem früheren Zeitpunkt.

12.5 Wenn UBS sich entscheidet, die jeweils aktuelle Laufzeit nicht zu verlängern, haben UBS und ihre Verbundenen Unternehmen das Recht, sofern dies für UBS aus Gründen der Business Continuity erforderlich ist, die Software bis zu 90 Tage nach dem jeweiligen Ablaufdatum der Lizenzlaufzeit weiter zu nutzen, wobei die Gebühren entsprechend anteilig berechnet werden.

13. Wiederaufnahme von Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen

13.1 Ist der Anspruch von UBS auf die Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen erloschen (sei es durch Kündigung der Bereitstellung dieser Dienstleistungen oder der Vereinbarung, durch Ablauf oder aus anderen Gründen) und bietet der Leistungserbringer seinen anderen Kunden weiterhin Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen in Bezug auf die betreffende Software an, so kann UBS den Bezug der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Leistungserbringer wieder aufnehmen. Die Pflichten des Leistungserbringers zur Versionswartung gemäss Klausel 2.2 oben bleiben von einem allfälligen Erlöschen oder einer Wiederaufnahme der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen unberührt.

13.2 Die Gebühren für die wieder aufgenommenen Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen entsprechen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätzen für gleichwertige Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass UBS keine Wiederaufnahmegebühren oder andere Vertragsstrafen zu zahlen hat.

14. Veräusserung

14.1 Ein Veräusserter Geschäftsbereich ist ohne zusätzliche Kosten berechtigt, die Software während einer Übergangszeit von bis zu 24 Monaten nach Veräusserung gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung auf seinen eigenen Systemen oder UBS-Systemen weiter zu nutzen, vorausgesetzt, dass:

(a) der Umfang und die Bedingungen einer solchen Nutzung ansonsten weiterhin im Einklang mit der Vereinbarung stehen; und

(b) der Veräusserte Geschäftsbereich UBS schriftlich mitteilt, dass bezüglich der Nutzung Bestimmungen einhält die nicht weniger streng sind als diejenigen der Vereinbarung ;

14.2 UBS hat weiterhin die Gebühren zu zahlen, die der Nutzung der Software durch den Veräusserten Geschäftsbereich zuzurechnen sind, und zwar ab dem Datum der Veräusserung bis zum Ende des jeweils kürzeren Zeitraums: (i) bis zum Ablaufdatum der Lizenzlaufzeit; (ii) dem Ende des oben genannten Zeitraums von 24 Monaten; oder (iii) bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Veräusserte Geschäftsbereich eine neue Lizenzvereinbarung mit dem Leistungserbringer in Bezug auf die Software abschliesst, wobei diese Vereinbarung zu Bedingungen abzuschliessen ist, die im Wesentlichen denen der betreffenden Vereinbarung entsprechen.

15. Streitigkeiten

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, sind der anderen Partei so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 10 Werktagen nach ihrem Auftreten, wie folgt schriftlich mitzuteilen:

(a) zunächst dem von der jeweiligen Partei benannten Verantwortlichen, das heisst dem UBS Contract Manager oder dem Service Manager des Leistungserbringers (bzw. einem anderen vereinbarten Beauftragten), woraufhin diese innerhalb von 5 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um den Streitfall zu lösen; und

(b) falls der Streitfall nicht gemäss Klausel 15.1(a) oben beigelegt werden kann, wird jeweils ein hochrangiger Vertreter beider Parteien (wie im Lieferauftrag angegeben) eingeschaltet, woraufhin diese innerhalb von 10 Werktagen nach einer solchen Mitteilung zusammenkommen, um die Streitigkeit beizulegen.

15.2 Während eines Streitbeilegungsverfahrens ist der Leistungserbringer weiterhin zur Erbringung der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen verpflichtet.

16. Exit-Assistenz

16.1 Kündigt UBS die Vereinbarung gemäss Klausel 10.2(a) (Laufzeit und Kündigung) der General Terms and Conditions oder aus einem anderen Grund, leistet der Leistungserbringer auf Verlangen von UBS unentgeltlich Exit-Assistenz.

16.2 Fordert UBS in einem anderen Kündigungs- oder Beendigungsszenario Exit-Assistenz, hat der Leistungserbringer Exit-Assistenz zu leisten und UBS hat die damit verbundenen angemessenen Gebühren des Leistungserbringers zu zahlen.

16.3 Während der Dauer der Exit-Assistenz ist der Leistungserbringer weiterhin für zur Bereitstellung der Software und die Erbringung der Software-Support- und -Wartungsdienstleistungen gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen verpflichtet.

17. Weiterbestehen

Gemäss Klausel 10.7 der General Terms and Conditions bleiben die Klauseln 7 (Gewährleistungen) bis 10 (Geistiges Eigentum) sowie die Klauseln 14 (Veräusserung) bis 17 (Weiterbestehen) dieser COTS Software Terms über Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung hinaus bestehen.